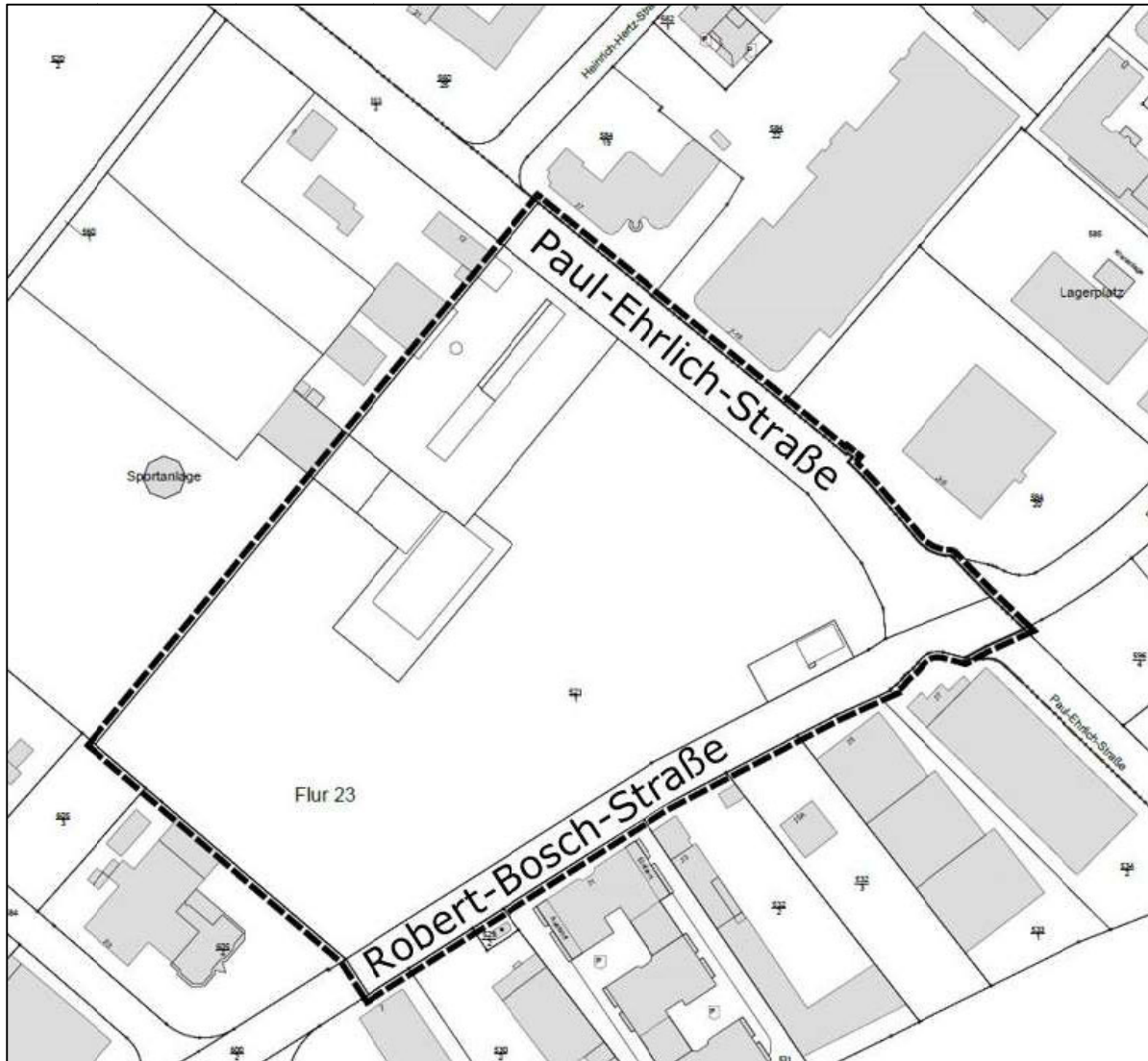


Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52.I „Gewerbegebiet Kronenhof – Teilgebiet Süd“

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes



Übersichtslageplan mit Plangeltungsbereich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52.I „Gewerbegebiet Kronenhof – Teilgebiet Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den südlichen Teil des Kronenhofs bis zur Höhe der Heinrich-Hertz-Straße zwischen Paul-Ehrlich-Straße im Nordwesten, Robert-Bosch-Straße im Südosten sowie bis vor das bestehende Autohaus im Südosten. Die genannten Verkehrsflächen sind in den Geltungsbereich integriert.

Planungsziel Schaffung von Bauplanungsrecht zur Ansiedlung eines international tätigen Unternehmens der Automobilzulieferindustrie (Fa. AAM).

Mit in Kraft treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52.I werden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 2 Industriegebiet „Neurott“ Abschnitt II, des Bebauungsplanes Nr. 2 Abschnitt II, 1. Änderung „Gewerbegebiet südlich der Paul-Ehrlich-Straße“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbegebiet „Neurott“ Abschnitt III, 1. Änderung ersetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genannten Unterlagen werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplanung.html> unter dem Punkt „Alle Bebauungspläne der Stadt Langen“ zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Langen, 25.02.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt, Bürgermeister